

**Kantonsgericht von Graubünden
Dretgira chantunala dal Grischun
Tribunale cantonale dei Grigioni**

Ref.:
PRA 16 1

7002 Chur, Poststrasse 14
Tel. 081 257 39 68

Chur, 10. Februar 2016

Herr
Kurt Marti
Redaktion INFOsperber
Kapuzinerstrasse 15
3902 Brig-Glis

Gesuch von Kurt Marti, INFOsperber, betreffend Zustellung des Urteils vom 29. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Marti

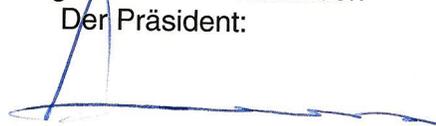
Mit E-Mail vom 9. Februar 2016 beantragen Sie unter Hinweis auf Art. 30 Abs. 3 BV die Zustellung eines Urteils des Kantonsgerichts von Graubünden im Zusammenhang mit dem Unfall auf dem Cresta Run vom 25. Januar 2008. Diesem Gesuch kann nicht entsprochen werden. Der Anspruch auf öffentliche Urteilsverkündung umfasst die Kenntnisnahme der Öffentlichkeit des aus einem gerichtlichen Verfahren hervorgehenden Ergebnisses. Dafür zu sorgen haben in erster Linie die Gerichte (vgl. Art. 35 Abs. 2 BV). Das Kantonsgericht von Graubünden kommt dieser Verpflichtung insofern nach, als sämtliche Urteile nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfristen in anonymisierter Fassung im Internet publiziert werden, sofern keine übergeordneten Interessen entgegenstehen. Damit wird der öffentlichen Urteilsverkündung gerade in schriftlichen Verfahren, in denen es zu keiner öffentlichen Gerichtsverhandlung mit mündlicher Bekanntgabe des Urteils kommt (vgl. hierzu Art. 406 StPO), bereits hinreichend Rechnung getragen. Dies, weil dadurch sichergestellt wird, dass jedermann den vollständigen Text des Urteils einsehen kann.

Das Urteil vom 29. Januar 2016 wurde noch nicht im Internet publiziert, weil die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen ist, der Entscheid mithin vom Bundesgericht noch abgeändert werden kann. Um Ihrem Aktualitätsbedürfnis dennoch nachzukommen, kann ich Sie im jetzigen Zeitpunkt daher einzig über den Entscheid und die hauptsächlichen Urteilmotive in Kenntnis setzen. Damit wird dem Öffentlichkeitsprinzip auch insofern Genüge getan, als weitergehende Ansprüche aus dem von Ihnen zitierten Art. 30 Abs. 3 BV - insbesondere derjenige auf Zustellung einer Urteilskopie - gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht bestehen (vgl. beispielsweise das Urteil des Bundesgerichts 1C.252/2008 vom 4. September 2008 mit Hinweis auf BGE 124 IV 234 E. 3e; Johannes Reich in: Waldmann, Belser, Epiney [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesverfassung, Freiburg 2015, N. 54 zu Art. 30).

Mit Urteil vom 29. Januar 2016 (SK1 14 42) wurde die Berufung gutgeheissen und das angefochtene Urteil des Bezirksgerichts Maloja vom 1. April 2014 aufgehoben. Der Berufungsklagte wurde der fahrlässigen schweren Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 2 StGB für schuldig befunden und dafür mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je Fr. 100.--, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von zwei Jahren, bestraft. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bahnbetreiber aufgrund der Bauweise respektive der Spur- und Kurvenführung des als gefährliche und spektakuläre, mit hohen Geschwindigkeiten befahrene Natureisbahn konzipierten "Cresta Run" gerade auch im Bereiche der Unfallstelle mit Fahrfehlern rechnen mussten, die ein Hochschleudern der Beine der Fahrer über den Rand der Bahn hinaus bewirken. Im konkret zu beurteilenden Fall hatte sich mit dem Hochschleudern der Beine des Berufungsklägers ausgangs der Kurve über die Fahrbahn hinaus nichts anderes als ein typisches Risiko des Skeletonsports im "Cresta Run" verwirklicht. Ein Fahrfehler des Berufungsklägers hätte erwartungsgemäss nicht die gezeitigten Folgen gehabt, wenn die betreffende Stelle entweder durch vollständige Entfernung der Vierkantpfosten aus dem Gefahrenbereich oder aber - da dies angesichts der Notwendigkeit eines Sonnensegels zwecks Erhalt der Befahrbarkeit der Bahn wohl kaum möglich und zumutbar war - zumindest durch Erhöhung der Distanz der Pfosten zum Bahnnern und geeignete Wahl von Form, Material und Polsterung der Hölzer gesichert gewesen wäre. Angesichts der Tatsache, dass der festgestellte Konstruktionsmangel der Anlage für die Betreiber ohne weiteres erkennbar gewesen wäre und mit verhältnismässigem Aufwand hätte behoben werden können, kann somit auch ein grober Fahrfehler des Geschädigten nicht als alleinige adäquate Schadensursache gesehen werden, welche die sicherungstechnisch ungenügende Konstruktion und Lage des den Fuss abtrennenden Vierkantpfostens als Mitursache für den Unfall gänzlich verdrängen würde.

Sobald die Beschwerdefrist ans Bundesgericht unbenutzt verstrichen ist, wird das Urteil in voller Länge in anonymisierter Form auf der Seite Justiz Graubünden (www.justiz-gr.ch) veröffentlicht.

Freundliche Grüsse
Kantonsgericht von Graubünden
Der Präsident:



Dr. N. Brunner